INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 1 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 12. JANUAR 1934

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Ausweispflicht der Beauftragten des Zentralausschusses

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau weist ausdrücklich darauf hin, daß sämtliche Damen und Herren, die im Namen dieser Organisation auftreten, im Besitze eines vom Zentralausschuß abgestempelten Lichtbildausweises sein müssen, den vorzulegen die betreffenden Damen und Herren angewiesen sind.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Einsetzung eines Anstaltsausschusses

Die außerordentliche Beschränkung der für die jüdische Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehenden Mittel und die gesteigerten Anforderungen zwingen gebieterisch zu stärkster Planwirtschaft in der Gesamtarbeit, vor allem aber auf dem Gebiet des Anstaltswesens. Es ist deshalb in Gemeinschaft mit der „Reichsvertretung der deutschen Juden" und dem „Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau" ein mit weitgehenden Vollmachten versehener Anstaltsausschuß bei der „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden" gebildet worden. Der Ausschuß trat in diesen Tagen unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Seligmann zu seiner ersten Beratung zusammen. Als nächste Aufgaben wurden sofort in Angriff genommen: die Aufstellung von Richtlinien für die planwirtschaftlichen Vereinfachungen und Zusammenlegungen im Anstaltswesen und die eingehende Durcharbeitung der verschiedenen Arten von Anstalten zur Prüfung der Frage der Notwendigkeit und Möglichkeit ihrer Aufrechterhaltung.

Der Anstaltsausschuß, dessen Geschäftsstelle sich bei der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, befindet, richtet an die Landes- und Provinzialverbände und Anstalten der jüdischen Wohlfahrtspflege die dringende Bitte, ihn bei seinen im Interesse der Aufrechterhaltung der unbedingt notwendigen Einrichtungen geplanten Arbeiten verständnisvoll und bereitwillig zu unterstützen. Der Anstaltsausschuß wird im Bedarfsfalle weitere sachverständige Organisationsvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Ausbau der jüdischen Darlehnskassen in Deutschland

Im letzten Jahr hat die jüdische Darlehnskassen-Bewegung in Deutschland einen entscheidenden Ansporn erfahren. Während früher die Darlehnskassen mehr oder minder zur Entlastung der Wohlfahrtspflege beitragen und die wirtschaftliche Aktivierung der Unterstützten bezwecken sollten, steht jetzt ihr Charakter als Institute für Kleinkredite auf wirtschaftlicher Grundlage im Vordergrund. Dabei beschränkt sich das gemeinnützige Moment lediglich auf die Verzinsung der Darlehen, die in der Regel gegen einen mäßigen Verwaltungskostenbeitrag oder sogar ganz zinslos vergeben werden. So ist es durch die Darlehnskassen möglich, Kredite bis zum Betrage von 1000 RM. gegen entsprechende Sicherheiten kurzfristig auszuleihen. Die Sicherungsbestimmungen der Darlehen durch Bürgschaften und Pfänder gewährleisten dreierlei: Die Erhaltung des Kreditvolumens durch die Sicherung des Rückflusses der ausgeliehenen Gelder, die Ueberbrückung wirtschaftlicher Notstände und die Aktivierung der Darlehnsnehmer, schließlich für die Gemeindemitglieder die Möglichkeit, durch die Bürgschaftsübernahme die Bereitschaft zu einer produktiven Gegenseitigkeitshilfe zu beweisen. Durch die besonderen Notstände dieses Jahres sind die jüdischen Darlehnskassen in Deutschland als Träger der Kredithilfe in den Mittelpunkt der produktiven Wirtschaftshilfe gerückt.

Der Ausbau der jüdischen Darlehnskassen durch die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. in Berlin konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr 1933 in weitestem Umfange gefördert werden.

Die Zentralstelle hat als Spitzenorganisation der im Reich bestehenden Kassen im Jahre 1933 mit allem Nachdruck an diesem Auf- und Ausbau gearbeitet. Sie wurde dabei unterstützt von dem immer größer werdenden Verständnis der Gemeinden und Gemeindeverbände im Reich für die Aufgabe der Darlehnskassen und damit für die Notwendigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe. So konnte nach drei Richtungen eine wesentliche Förderung der Darlehnskassen erfolgen: durch die Erhöhung des Kapitals bestehender Darlehnskassen, durch Gründung neuer örtlicher Darlehnskassen und durch die Schaffung von Bezirksdarlehnskassen.

Der erste Weg des Ausbaus: die Erhöhung des Betriebskapitals der Darlehnskassen war erforderlich, weil das Kreditbedürfnis zur Ueberbrückung wirtschaftlicher Notstände besonders groß geworden ist. Viele Darlehnskassen wären nicht in der Lage gewesen, diesem Kreditbedürfnis nur mit ihren eigenen Mitteln zu entsprechen. Ihre Leistungsfähigkeit wurde jedoch dadurch erhöht, daß die Zentralstelle den einzelnen Kassen einen von der American Joint Reconstruction Foundation und von dem Joint Distribution Committee dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Kredit vermitteln konnte. So war es möglich, den einzelnen Kassen ein Fundament zu geben, daß sie auch den besonderen Anforderungen gegenüber entsprechen konnten.

Während in den letzten fünf Jahren in Deutschland etwa 20 leistungsfähige Ortsdarlehnskassen gearbeitet haben, konnten 1933 durch die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. rund 40 Kassen neu gegründet bzw. ausgebaut werden. Zur Zeit bestehen in Deutschland etwa 60 jüdische Darlehnskassen, deren Kapital durch den Kredit der American Joint Reconstruction Foundation und des Joint Distribution Committee verdoppelt werden konnte.

Besonderes Gewicht wurde von der Zentralstelle auf den Ausbau der Bezirksdarlehnskassen gelegt, einmal um einen Kreditausgleich der einzelnen Gemeinden innerhalb der Gemeindeverbände herbeizuführen und um auch die kleineren Gemeinden, die selbst keine Darlehnskassen errichten können, in ein Netz von Bezirksdarlehnskassen einzubeziehen. In folgenden Gebieten haben Bezirksdarlehnskassen ihre Tätigkeit aufgenommen oder stehen unmittelbar davor:

Baden (Karlsruhe), Bayern (Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kissingen, Kitzingen, Neumarkt, Pfalz, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg), Brandenburg (Berlin), Grenzmark Posen-Westpreußen (Schneidemühl), Hessen-Nassau (Frankfurt a. M.), Niederschlesien (Breslau), Oberschlesien (Beuthen), Ostfriesland (Emden), Ostpreußen (Allenstein), Pommern (Stettin), Rheinland (Köln), Sachsen-Anhalt (Magdeburg), Schleswig-Holstein und Hansestädte (Hamburg), Thüringen (Erfurt), Westfalen (Bielefeld), Württemberg (Stuttgart).

Mit Hilfe der Darlehnskassen und der den Darlehnskassen neu zugeführten Kreditmittel war es möglich, in weitem Umfange dem schwerringenden jüdischen Mittelstand produktive Hilfs- und Kreditmöglichkeiten zu vermitteln. Viele tausende Existenzen sind dadurch in ihrer Wirtschaftskraft erhalten, anderen neu zur wirtschaftlichen Existenz verholfen worden.

Die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. betrachtet es deshalb als ihre dringendste Aufgabe, in den nächsten Monaten in allen größeren jüdischen Gemeinden, in denen noch keine Darlehnskassen bestehen, Darlehnskassen zu gründen und außerdem den Ausbau der Bezirksdarlehnskassen so zu beschleunigen, daß auch die Kredithilfe den kleineren und Kleingemeinden im ganzen Reich zugute kommen kann.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Vertretung der jüdischen Jugend

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat an seine Landes- und Provinzialbeauftragten die Mitteilung gerichtet, daß für alle Verhandlungen in Angelegenheiten der organisierten jüdischen Jugend ausschließlich der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände und seine Landesausschüsse zuständig sind. Damit ist die Vertretung der jüdischen Jugend auch in den einzelnen Gebieten des Reiches einheitlich geregelt.

Fachausschuß für Berufsumschichtung und Berufsberatung

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände hat in seiner letzten Führerratssitzung beschlossen, einen Fachausschuß für Berufsumschichtung und Berufsberatung einzusetzen, der die bisher auf diesem Gebiet von den Jugendorganisationen geleistete Arbeit weitestgehend fördern und die Forderungen der jungen Generation gegenüber den zentralen zuständigen Organisationen herausarbeiten soll. Der Ausschuß, der unter Leitung von Fritz Schwarzschild steht, umfaßt Menschen der jungen Generation aller Richtungen der jüdischen Jugend, die in der Praxis der Berufsumschichtungsarbeit steht.

Arbeitsmarkt – Berufslage

Aerzte

Eintragung in das Aerzteregister

Die Verordnung über die Zulassung von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983 — Informationsblätter 1933 Nr. 16) wird in der Praxis an manchen Orten irrig ausgelegt. Die Verordnung bestimmt u. a., daß vorbehaltlich einer endgültigen Regelung bis auf weiteres in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern Aerzte nichtarischer Abstammung sowie Aerzte, deren Ehegatte nichtarischer Abstammung ist, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht neu zugelassen werden. Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Maßregel. Die endgültige Regelung wird voraussichtlich bei der Schaffung der neuen Aerzteordnung erfolgen. Auf Grund der Verordnung vom 20. November 1933 können danach keine Maßnahmen vorgenommen werden, die der endgültigen Regelung vorgreifen würden. Die Verordnung läßt ihrem klaren Wortlaut nach die Bestimmungen über das Aerzteregister unberührt. Insbesondere ist es danach nicht zulässig, daß die Verordnung zum Anlaß einer Streichung im Aerzteregister genommen wird.

Ferner ist auch § 7 Absatz 2 der Zulassungsverordnung durch die Sperrverordnung nicht berührt worden, wonach die Eintragung eines nichtzugelassenen jüdischen Frontkämpferarztes in mehreren Arztregistern zulässig ist. Hierdurch haben diese von der Großstadtsperre betroffenen Aerzte die Möglichkeit, sich gleichzeitig in verschiedene Arztregister eintragen zu lassen und sich um die Zulassung in verschiedenen Städten unter 100 000 Einwohnern zu bemühen. Eine Streichung in dem bisherigen Register ist hierfür nicht erforderlich.

Verordnung über kassenärztliche Vergütung

Der Reichsarbeitsminister hat am 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1103) eine Verordnung über kassenärztliche Vergütung erlassen. Der Verordnung liegt ein zwischen den Spitzenverbänden der Aerzte und Krankenkassen vereinbartes Abkommen zur Vereinfachung der bestehenden Honorarregelung zugrunde. Vom 1. Januar 1934 an führen die Krankenkassen die von ihnen geschuldeten Beträge für kassenärztliche Dienste unmittelbar an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands oder an die von ihr bestimmten Stellen ab. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands ist berechtigt, den aus den Gesamtvergütungen aufkommenden Betrag auf die Kassenärzte zu verteilen oder die Verwaltungsstellen mit der Verteilung zu beauftragen; sie erläßt über die Art der Verteilung nähere Bestimmungen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedürfen. Die Neuregelung soll der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die Möglichkeit geben, bei der Honorarverteilung soziale und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen; gleichzeitig soll den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine durchgreifende Vereinfachung ihrer Verwaltung ermöglicht werden.

Eine weitere Bestimmung der Verordnung sichert den unverzüglichen Abschluß der noch rückständigen Gesamtverträge, die gemäß der Reichsversicherungsordnung zwischen den Krankenkassen und den beteiligten kassenärztlichen Vereinigungen über die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder und ihrer Angehörigen zu schließen sind. Sind die Parteien der Gesamtverträge bis zum 15. Dezember 1933 nicht einig geworden, so schließen an ihrer Stelle die Spitzenverbände die Verträge. Einigen sich auch die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands bis zum 15. Januar 1934 nicht, so hat das bei dem Reichsversicherungsamt gebildete Reichsschiedsamt den Inhalt des Gesamtvertrages unverzüglich zu bestimmen. Die Kündigung von Gesamtverträgen ist bis zum 30. Juni 1934 ausgeschlossen; ausgesprochene Kündigungen gelten als zurückgenommen.

Bevorstehende Aufhebung der Kurierfreiheit

Nach geltendem Recht ist in Deutschland jeder befugt, gewerbsmäßige Heiltätigkeit auszuüben. Das neue Heilpraktikergesetz, das im Entwurf der Reichsregierung bereits vorliegt, soll nun mit dem bisherigen Rechtszustand, daß jeder auch ohne Vorkenntnisse und ohne persönliche und charakterliche Eignung den verantwortungsvollen Heilberuf ausüben kann, brechen. Neben dem approbierten Arzt soll künftig nur eine ganz bestimmte, zahlenmäßig nicht übermäßig bedeutende Gruppe von Personen die Befugnis zur Ausübung der Heiltätigkeit erlangen. Die Behandlung, Beratung und Feststellung von Krankheiten beim Menschen wird auch den anerkannten Heilpraktikern nur insoweit gestattet sein, als nicht durch schon bestehende Gesetze oder durch die geplante Neuregelung die Behandlung bestimmter Krankheiten allein den in Deutschland approbierten Aerzten vorbehalten bleibt. Hierzu gehört insbesondere die Reichs-

versicherungsordnung, auf deren ganzem Gebiet ausschließlich die approbierten Aerzte tätig sein dürfen, ferner die Behandlung von Geschlechtskrankheiten, die Ausübung der Geburtshilfe und der Chirurgie sowie die Verschreibung oder Anwendung stark wirkender Gifte oder stark wirkender Arzneimittel. Die Anerkennung der Heilpraktiker wird an wichtige Voraussetzungen geknüpft sein. Nichtarier sollen als Heilpraktiker nicht zugelassen werden. Die Ausübung der Heiltätigkeit im Umherziehen wird mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes auch für die Heilpraktiker verboten sein. Hauptberufliche Tätigkeit mit festem Wohn- und Praxissitz ist Vorschrift, jede standesunwürdige Werbung verboten. Wer gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt oder die Heiltätigkeit ausübt, ohne Arzt oder Heilpraktiker zu sein, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder beiden Strafen bedroht. Die Verabschiedung des Gesetzes durch die Reichsregierung ist in kürzester Zeit zu erwarten.

Anwälte

Auflösung des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein, die größte bisher in Deutschland bestehende Juristenorganisation mit 15 000 Mitgliedern, ist am 27. Dezember 1933 in Hamburg in einer Vollversammlung der Mitglieder nach entsprechender Satzungsänderung aufgelöst worden. Die Mitglieder sollen einzeln in den Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen aufgenommen und in die Reichsfachgruppe Rechtsanwälte eingegliedert werden. Wie bereits mitgeteilt (Informationsblätter 1933 Nr. 16) sind die bisherigen nichtarischen Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins von dieser Ueberführung in den Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen ausgeschlossen.

Schriftleiter

Durchführungsverordnung zum Schriftleitergesetz

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713 — Informationsblätter 1933, Nr. 13 und 15) ist gemäß der Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1085) am 1. Januar 1934 in Kraft getreten.

Die Durchführungsverordnung enthält die näheren Ausführungsbestimmungen zu dem Arierparagraphen, den das Schriftleitergesetz bekanntlich enthält (§ 5 Ziffer 3 des Gesetzes). Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis arischer Abstammung haben gemäß § 16 der Durchführungsverordnung:

1. Personen, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind; die Vorschriften der Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums finden entsprechende Anwendung;
2. Personen, die den Schriftleiterberuf an einer jüdischen Zeitung ausüben wollen; ihnen wird jedoch die Befreiung unter Beschränkung auf die Tätigkeit an solchen Zeitungen erteilt werden.

Im übrigen sollen gemäß der Durchführungsverordnung die Leiter der Landesverbände des Reichsverbandes der Deutschen Presse Anträge auf Befreiung vom Erfordernis arischer Abstammung nur in besonderen Fällen und nur für bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters befürworten. Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen ist gemäß § 9 des Gesetzes der Leiter des Reichsverbands der Deutschen Presse; die Entscheidung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

Wer im Zweifel ist, ob die Tätigkeit, die er nach dem 31. Dezember 1933 ausüben will, unter das Schriftleitergesetz fällt, muß unverzüglich bei dem Landesverband des Reichsverbands der Deutschen Presse anfragen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Der Landesverband muß ihm seine Entscheidung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung kann der Anfragende binnen 14 Tagen die Entscheidung des Reichsverbandes anrufen und gegen diese, die ihm ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist, innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Bis zu dessen Entscheidung kann er seine Tätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sie ihm vorläufig untersagt (§ 12 der Durchführungsverordnung).

Reichskulturkammer

Fachorganisation der Einzelkammern

Gemäß dem Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661 — Informationsblätter 1933 Nr. 13) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 1. und 9. November 1933 (RGBl. I S. 797, 969 — Informationsblätter 1933 Nr. 15, 16) müssen alle Kulturschaffenden einem der Reichskulturkammer eingegliederten Fachverband angehören. In Zweifelsfällen wende man sich an die zuständige Einzelkammer:

1. Reichsfilmkammer, Berlin W 35, Bendlerstr. 33.
2. Reichskammer der bildenden Künste, Berlin C 2, Schloß (Schlüterhof).
3. Reichstheaterkammer, Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35a.
4. Reichsrundfunkkammer, Berlin SW 11, Anhalter Straße 12.
5. Reichspressekammer, Berlin W 35, Matthäikirchstraße 3c.
6. Reichsmusikkammer, Berlin W 57, Blumenthalstraße 17.
7. Reichsschrifttumskammer, Berlin W 8, Mohrenstraße 9.

Reichsmusikkammer

Der Führer des Fachverbandes „Reichsmusikerschaft“ der Reichsmusikkammer macht besonders darauf aufmerksam, daß sich auch alle jüdischen in Deutschland berufstätigen Musiker beim Fachverband „Reichsmusikerschaft“, Berlin W 57, Blumenthalstr. 17, anzumelden haben.

Reichsschrifttumskammer

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat für die Eingliederung in die Fachverbände der Kammer folgende Grundsätze aufgestellt:

Dem Reichsverband Deutscher Schriftsteller, Berlin W 50, Nürnberger Str. 8, haben alle Reichsdeutschen anzugehören, die ständig eine schriftstellerische Tätigkeit ausüben oder dauernd einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft einer schriftstellerischen Tätigkeit widmen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes zur Eingliederung in die Reichspressekammer verpflichtet sind. Auch alle regelmäßigen Mitarbeiter jüdischer Zeitungen müssen sich unverzüglich beim Reichsverband deutscher Schriftsteller oder aber, wenn sie im Hauptberuf bei einer jüdischen Zeitung angestellt und damit Schriftleiter sind, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Landesverband des Reichsverbands der deutschen Presse anmelden.

Dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler, Leipzig C 1, haben anzugehören: 1. die Buchverlage sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte; 2. die Buchhandlungen sowie die selbständigen buchhändlerischen Abteilungen in anderen Gewerben (Warenhausbuchhandel, Vereinsbuchhandel u. dgl.) und deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte; 3. die Papierhandlungen, Spielwarenhandlungen, Sportgeschäfte, Reformgeschäfte und alle anderen sich in einem Nebenzweig des Geschäftes mit Verkauf von Büchern befassenden Handlungen und Geschäfte sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte, deren Umsatz an Büchern und sonstigen Druckschriften, ausgenommen Zeitschriften und Zeitungen, innerhalb des Gesamtumsatzes des Geschäftes 20 % und mehr im Jahr ausmacht.

Der Reichsfachgruppe Buchhandel im Deutschen Handlungsgehilfenverband, Berlin W 35, Am Karlsbad 8, haben anzugehören die Angestellten in Verlagen und Buchhandlungen, deren Tätigkeit nicht eine rein kaufmännische ist, und die der speziellen buchhändlerischen und verlegerischen Ausbildung bedarf.

Dem Verein Deutscher Bibliothekare, München, Ludwigstr. 17, haben anzugehören die hauptberuflich Angestellten sowie die nebenberuflichen Mitarbeiter der staatlichen, städtischen oder privatwirtschaftlichen Bibliotheken wissenschaftlichen oder allgemein volksbildnerischen Charakters, deren Tätigkeit einer besonderen bibliothekarischen oder wissenschaftlichen Vorbildung bedarf.

Es wird ausdrücklich betont, daß alle im Ausland lebenden Personen, die auf eine literarische, verlegerische oder buchhändlerische Wirksamkeit in Deutschland Wert

legen, nicht verpflichtet sind, der Reichsschrifttumskammer bzw. einem der angegliederten Verbände beizutreten. Es ist von dem Nichtbeitritt keinerlei Schädigung oder Behinderung dieser Tätigkeit zu erwarten.

Handwerker

Zulassung jüdischer Jugendlicher zum Handwerk

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat in einem Rundschreiben vom 6. Dezember 1933 mitgeteilt, daß in einer Besprechung im Reichswirtschaftsministerium über die neue berufsständische Ordnung im Handwerk die Festlegung irgendwelcher Vorschriften, die nichtarische Handwerker von der Lehrlingsausbildung, von der Zulassung zu den Prüfungen des Handwerks, von der Zugehörigkeit zu den kommenden Pflichtinnungen sowie von der Lehrlingsanleitung usw. ausschließen, abgelehnt worden ist, da sie mit der Reichsgewerbeordnung nicht vereinbar sind. Ebenso hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in einem Gutachten die Auffassung vertreten, daß bei jüdischen Handwerkern weder eine Ausnahme von der Innungszugehörigkeit bei Zwangsinnungen (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 10) gemacht werden kann, noch daß jüdische Handwerker von der Zulassung zur Meisterprüfung ausgeschlossen werden können.

Auch der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern haben in einer Entscheidung vom 12. Juli 1933 sich von gleichen Erwägungen leiten lassen. Es handelte sich um die Frage, ob jüdische Bauhandwerker von Arbeiten auszuschließen sind, die mit Mitteln der Reichszuschüsse für Hausinstandsetzungsarbeiten und Wohnungsteilungen durchgeführt werden. Die genannten Reichsminister haben dahin entschieden, daß eine Sonderbehandlung jüdischer Gewerbetreibender unzulässig sei. Ebenso hat der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit unter dem 12. Juli 1933 auf eine ihm zugeleitete Eingabe eine gleichfalls in diesem Sinne gehaltene Erklärung abgegeben (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 9). Wie der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag abschließend feststellt, wird ein Verbot der Einstellung jüdischer Jugendlicher als Handwerkslehrlinge in der kommenden Berufsstandsordnung nicht ausgesprochen werden können.

Gleichberechtigung jüdischer Arbeitnehmer

Der Reichsarbeitsminister hat am 24. November 1933 an die Treuhänder der Arbeit folgenden Erlaß gerichtet, der sich mit dem Vorgehen gegen nichtarische Arbeitnehmer beschäftigt:

„Aus verschiedenen Teilen des Reichs und auch von Treuhänderseite sind mir zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Betriebsvertretungen die Entfernung von jüdischen Arbeitnehmern gefordert bzw. die Einstellung solcher Arbeitnehmer unterbunden haben. In anderen Fällen ist die Entlassung sämtlicher jüdischen Angestellten vor der Entlassung irgendeines arischen Angestellten verlangt worden. Betriebsvertretungen haben außerdem versucht, ihren Forderungen durch Androhung körperlicher Angriffe Nachdruck zu verleihen. In allen diesen Fällen haben die Betriebsvertretungen gegen die wiederholten Verlautbarungen der Regierung verstoßen. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat sich mit seinem Schreiben vom 8. September 1933 an den Deutschen Industrie- und Handelstag gegen die Boykottierung nichtarischer Firmen gewendet (s. Informationsblätter 1933 Nr. 16). Hieraus kann ohne weiteres abgeleitet werden, daß auch den nichtarischen Angestellten und Arbeitern der Schutz der Regierung zusteht. Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat sich in ähnlichem Sinne geäußert und ausdrücklich festgestellt, daß ja bekanntlich auch für die Juden keinerlei Ausnahmegesetze auf wirtschaftlichem Gebiet bestehen. Endlich verweise ich auf die Mitteilung vom 21. Oktober 1933, die von dem Herrn Reichswirtschaftsminister und mir im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Minister des Innern erlassen worden ist, in der nochmals ausdrücklich gegen Eingriffe von unberufener Seite in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe Front gemacht wird (s. Informationsblätter 1933 Nr. 14). Die oben bezeichneten Fälle werden hiervon betroffen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister ersuche ich die Herren Treuhänder der Arbeit, gegen Eingriffe der geschilderten Art seitens der Betriebsvertretungen und anderer Stellen vorzugehen und für unbedingte Aufrechterhaltung der Ruhe in den Betrieben auch weiterhin zu sorgen."

*

In ähnlichem Sinn äußert sich der Reichsinnenminister in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Januar 1934. Der Minister wendet sich gegen eine wahl- und kritiklose Uebertragung der Grundsätze des Berufsbeamtengesetzes auf Gebiete, für die sie nicht bestimmt sind. So läßt es sich nach Ansicht des Ministers kaum rechtfertigen, wenn jüdische Angestellte eines Warenhauses in nichtleitender Stellung entlassen werden, selbst wenn sie Frontkämpfer sind.

Sozialversicherung

Keine Unterstützungssperrfrist bei Entlassung von Nichtariern

Das Reichsversicherungsamt hat die Frage zu prüfen gehabt, ob bei fristlosen Entlassungen auf Grund des Berufsbeamtengesetzes die Vorschrift des § 93 Absatz 1 AVAVG. anwendbar ist, wonach für eine gewisse Zeit, regelmäßig für sechs Wochen, derjenige keine Arbeitslosenunterstützung erhält, der seine Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt. Nach eingehender Würdigung der durch die Gesetze gegebenen Rechtslage hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß die Sperrfristen bei Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung dann nicht anwendbar seien, wenn Arbeitnehmer lediglich wegen ihrer nichtarischen Abstammung entlassen worden seien; die Sperrfrist komme dann schon deshalb nicht in Frage, weil aus diesem Grunde allein eine fristlose Entlassung auch nach dem Berufsbeamtengesetz gar nicht zulässig sei, sondern vielmehr eine wenn auch vielleicht abgekürzte Kündigungsfrist eingehalten werden müsse.

Keine Benachteiligung jüdischer Kreditnehmer

Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Schreiben an den Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens darauf hingewiesen, daß die bezüglich der Unterscheidung zwischen arischen und nichtarischen Firmen innerhalb der Wirtschaft am 8. September 1933 ausgeführten Grundsätze (Informationsblätter 1933 Nr. 16) auch für die Belassung von zur Verfügung gestelltem Kredit und für die Gewährung neuer Kredite gelten.

Widerruf von Einbürgerungen

Die Durchprüfung der zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 erfolgten Einbürgerungen auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480 — Informationsblätter 1933 Nr. 7 und 10) ist seit einiger Zeit im Gange. Der Widerruf liegt regelmäßig den Landesbehörden, nur bei unmittelbarer Reichsangehörigkeit dem zuständigen Reichsminister ob; in Preußen sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, zuständig. Entsprechend der Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 (RGBl. I S. 538 — Informationsblätter 1933 Nr. 8 u. 10) verfahren die zuständigen Behörden bei der Ausbürgerung nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Danach kommen für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere Ostjuden in Betracht.

Ausnahmen sind vorgesehen für Ostjuden, die auf deutscher Seite im Weltkrieg an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben. Der Nachweis einer Fronttätigkeit auf deutscher Seite ist jedoch oft sehr schwer zu führen. Es handelt sich meist um Frontkämpfer aus der österreichisch-ungarischen Armee, deren Kriegsstammrollen nach der Nationalität des Regiments auf die Nachfolgestaaten verteilt worden sind. Mancher Frontkämpfer wird daher erst nach vielen Monaten imstande sein, seine Nachweise beizubringen.

Der Widerruf soll, soweit nicht besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen, nicht ausgesprochen werden gegenüber Eingebürgerten, die vor dem 9. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und sie auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages und seiner Ausführungsabkommen ohne ihr Zutun verloren haben. Es handelt sich dabei namentlich um frühere Einwohner der an Polen abgetretenen Gebiete, die zunächst ansässig blieben und so ihre ursprüngliche deutsche Staatsangehörigkeit verloren, später aber aus wirtschaftlichen Gründen doch gezwungen wurden, nach Deutschland auszuwandern. Nicht zu verwechseln damit sind die Optanten, die innerhalb der zweijährigen Frist nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags für Deutschland optiert haben. Diese fallen überhaupt nicht unter das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen; die Option ist keine Einbürgerung, die widerrufen werden könnte.

Wanderung

Aufhebung des Ausreisesichtvermerks

Durch Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1088) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1934 der am 1. April 1933 (RGBl. I S. 160) vorübergehend wieder eingeführte Ausreisesichtvermerk für Auslandsreisen aufgehoben worden. Unberührt davon bleiben die bei der Ausreise zu beachtenden Devisenbestimmungen und die Ausreisegebühr nach Oesterreich weiterbestehen.

Deutschland

Jüdische Abwanderung aus Breslau

Nach einem Bericht des Statistischen Amts der Stadt Breslau erreichte der Fortzug solcher Personen, die sich selbst bei der Abmeldung als mosaisch bezeichneten, in den Monaten Januar bis Oktober 1933 die hohe Zahl von 2357. Während sich die Zählungen im Januar und Februar mit 125 und 111 noch in verhältnismäßig engen Grenzen hielten, stiegen sie von März bis Oktober ziemlich regelmäßig von Monat zu Monat und erreichten schließlich im Oktober die Ziffer 395. Die meisten, nämlich 57,9 vom Hundert, zogen in das Ausland, darunter 378 nach Palästina.

Palästina

Einwanderung Oktober und November 1933

Im Oktober 1933 sind 4572 Einwanderer, unter ihnen 4449 Juden, nach Palästina gekommen. Von den Einwanderern gehörten 410 der sogenannten Kapitalistenkategorie, d. h. dem Kreis der Personen, die ein Eigenkapital von mindestens 1000 £ besitzen, an. 32 Juden, die auf Grund von Touristenvisen nach Palästina gekommen waren, wurde die Erlaubnis zu dauernder Niederlassung erteilt. 136 Personen wurde die Einreise nach Palästina verweigert.

Im November 1933 sind 3938 Personen, darunter 3837 Juden, nach Palästina eingewandert; hiervon sind 538 Kapitalisten, die übrigen sind auf Einwandererzertifikate eingewandert.

Schweiz

Fremdenpolizeiliche Vorschriften

Zur Einreise in die Schweiz ist nach wie vor ein gültiger deutscher Auslandspaß erforderlich. Ist längerer Aufenthalt in der Schweiz beabsichtigt, so wird der Einreisende gut tun, sich bereits vor der Ausreise einen Heimatschein zu beschaffen, da dieser bei längerem Aufenthalt bei den schweizerischen Behörden hinterlegt sein muß. Einer Einreise zum Zwecke der Arbeitsuche werden Schwierigkeiten nicht mehr entgegengesetzt, jedoch sind die schweizerischen Grenzbehörden berechtigt, Einreisende mit ungenügenden Existenzmitteln an der Grenze zurückzuweisen. Vor der Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit muß der Einreisende die erforderliche Arbeitsgenehmigung bei der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde einholen. Bei der in der Schweiz fortschreitenden Arbeitslosigkeit wird die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme und zum Aufenthalt nur dann erteilt, wenn diese den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht belastet. Im Falle der Ablehnung des Gesuches muß der Antragsteller die Schweiz verlassen. Es empfiehlt sich daher, in jedem Fall schon vor der Einreise für die notwendige Arbeitserlaubnis Sorge zu tragen. Zu beachten ist ferner, daß jeder Ausländer, der in die Schweiz einreist, sich innerhalb von acht Tagen nach Ueberschreiten der schweizerischen Grenze bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes unter Vorlage seines Passes melden und sein Aufenthaltsverhältnis regeln muß. Es kommt nicht selten vor, daß schweizerische Arbeitgeber den Bewerber unter der Angabe, daß der Stellenantritt besonders dringlich ist, zu verleiten suchen, sofort, also ohne im Besitz der polizeilichen Stellenantrittsgenehmigung zu sein, einzureisen, und von sich aus die Zusicherung geben, daß die Aufenthaltsbewilligung schon besorgt werden wird. Diese Zusicherungen sind mit größter Vorsicht aufzufassen, da die schweizerischen Arbeitgeber in der Regel nur unvollkommen über die fremdenpolizeilichen Vorschriften und ihre Anwendung unterrichtet sind. Ist der Fall wirklich dringlich, so kann der Arbeitgeber die kantonale Fremdenpolizei von sich aus ersuchen, eine provisorische Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme zu erteilen.

Die Berufsaussichten in der Schweiz müssen im allgemeinen als schlecht bezeichnet werden. Selbst weibliche Hausangestellte, die in früheren Jahren sehr begehrt waren, haben unter den jetzigen Verhältnissen nur geringe Aussichten, da durch die Einschränkungen vieler Fabrikbetriebe eine große Anzahl weiblicher Angestellter stellungslos geworden sind, die nunmehr als Hausangestellte Unterkunft suchen. Auch die Fremdenindustrie ist zurzeit nicht aufnahmefähig. Für Kaufleute, auch für sprachgewandte, werden die Verhältnisse als ganz schlecht bezeichnet (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 4 und 10).

Niederlande

Berufsaussichten für Kinderpflegerinnen

Die Aussichten für die Beschäftigung deutschen Kinderpflegepersonals in Holland werden als ungünstig bezeichnet. Nach Auskunft deutscher Fürsorgerinnen in Holland liegt der Hauptgrund dafür, daß trotz der großen Zahl der deutschen Hausangestellten, die in den Niederlanden tätig sind, die Zahl des in den Niederlanden beschäftigten deutschen Kinderpersonals so gering bleibt, in der Sprachenfrage. Die deutschen Mädchen, die sich in Holland einleben, lernen gewöhnlich ein sehr schlechtes Holländisch und beginnen dann auch — infolge der Aehnlichkeit der beiden Sprachen — ein schlechtes, mit holländischen Wörtern vermischtes Deutsch zu sprechen, so daß sie deswegen als nicht geeignet für den Umgang mit Kindern gehalten werden.

Eine weitere Erschwerung liegt in den holländischen Bestimmungen über die Einreise von Arbeitnehmern, die es erforderlich machen, daß bei der Einreise eine von der örtlich zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers über die Anstellung des Betreffenden vorgezeigt wird. Es ist dem deutschen Personal also in der Regel nicht mehr möglich, nach Holland zu gehen und sich dann erst eine Stellung zu suchen bzw. sich vorzustellen.

Frankreich

Ausländer in Paris

Nach einer Statistik der Pariser Polizeipräfektur betrug am 15. November die Zahl der in Paris und im Seinedepartement lebenden Ausländer 397 000. Das stärkste Kontingent stellen die Italiener mit 72 000, dann die Polen mit 37 000 und die Russen mit 22 500. Die Zahl der Deutschen betrug nur 2533.

Brasilien

Niederlassungsmöglichkeiten für Aerzte

Ausländische Aerzte müssen in Brasilien, bevor sie zur Ausübung der Praxis zugelassen werden, ein Staatsexamen in portugiesischer Sprache ablegen (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13). Die Meldung zum medizinischen Examen kann erfolgen, nachdem ein Examen in Portugiesisch sowie Geschichte und Erdkunde Brasiliens an einem bestimmten staatlichen Gymnasium, dem Collegio Pedro II in Rio de Janeiro, abgelegt ist. Bei der Meldung ist die für einen anderen Staat gültige Approbation vorzulegen; Zeugnisse über bestandene Staatsexamen ohne Approbation genügen nicht. Ausländer müssen zur Erlangung einer für ganz Brasilien gültigen Approbation ihr Examen an den Fakultäten in Rio de Janeiro, Porto Alegre oder Bahia machen. Das Examen selbst besteht in einer Prüfung der Fächer, in denen die brasilianischen Studenten am Ende ihres vierten, fünften und sechsten Studienjahres geprüft werden. Nach allen Mitteilungen und Erfahrungen soll das Examen für Ausländer jeder Herkunft sehr streng gehandhabt werden, jedoch immerhin in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren (einschließlich der zur Vorbereitung für das Sprachexamen unerläßlichen Zeit) bei großem Fleiß zu machen sein.

Es ist zu befürchten, daß in absehbarer Zeit die Bedingungen wesentlich verschärft und damit die Aussichten weiter verschlechtert werden. Schon im Juli 1933 wurde bei Gelegenheit der Tagung des Syndicato medico-brasileiro bei der Regierung der Antrag gestellt, die Ausübung der ärztlichen Praxis Ausländern überhaupt zu untersagen. In der Begründung wurde besonders darauf hingewiesen, daß auch in anderen Ländern Ausländer nicht praktizieren dürfen, selbst wenn sie alle Examina nach den Vorschriften des Landes abgelegt haben. Wenn derartig weitgehende Maßnahmen wahrscheinlich zunächst auch kaum getroffen werden dürften, so liegt es doch sehr im Rahmen des Möglichen, daß künftig von Ausländern ein sechsjähriges Studium nach dem brasilianischen Studienplan verlangt werden wird. Ein Dringlichkeitsantrag dieser Art wurde erst kürzlich der Regierung zugeleitet.

Wohlfahrtspflege – Bevölkerungspolitik

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Durchführungsverordnung zum Sterilisierungsgesetz

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Sterilisierungsgesetz) vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529 — Informationsblätter 1933 Nr. 8) ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Die Einzelheiten der Ausführung enthält eine Verordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021).

Die Sterilisierung setzt eine der folgenden Erbkrankheiten voraus: angeborenen Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblichen Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet. Die Krankheit muß durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt sein, mag sie auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung soll nicht gestellt werden, wenn der Erbkranke infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig ist; die Unfruchtbarmachung soll nicht vor Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgenommen werden.

Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit oder an schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten; die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen; bei Insassen von Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht. Hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für geboten, so soll er dahin wirken, daß der Erbkranke selbst oder sein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf Unfruchtbarmachung beim Erbgesundheitsgericht stellt; unterbleibt dies, so hat der beamtete Arzt selbst den Antrag zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Unfruchtbarmachung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Erbkranke seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht angegliedert; es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts kann binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Ueber die Beschwerde entscheidet das einem Oberlandesgericht angegliederte Erbgesundheitsobergericht in der Besetzung von einem richterlichen und zwei ärztlichen Mitgliedern endgültig.

Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur von staatlich hierfür besonders zugelassenen Aerzten in gleichfalls ausdrücklich zugelassenen Krankenanstalten ausgeführt werden; der Arzt darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Erbkranken auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Bei Jugendlichen darf der Eingriff unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ausgeführt werden.

Das Gericht hat anzuordnen, daß die Vornahme des Eingriffs ausgesetzt wird, wenn durch ein Zeugnis des zuständigen Amtsarztes nachgewiesen wird, daß die Unfruchtbarmachung mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden wäre. Die Vornahme des Eingriffs ist ferner auszusetzen, solange sich der Erbkranke auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt hat aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Der Leiter einer Anstalt, die eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen ist, hat dem für das Verfahren zuständigen beamteten Arzt die Aufnahme unverzüglich mitzuteilen. Verläßt der Erbkranke heimlich die Anstalt, so ist er durch polizeiliche Zwangsmittel einer Krankenanstalt zur Vornahme des Eingriffs zuzuführen. Der Anstaltsleiter ist verpflichtet, von der Entweichung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Neues Adoptionsrecht

Gesetz gegen Mißbräuche bei Eheschließung und Adoption

Das Reichsgesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) enthält neben einer Erweiterung der bisherigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ehenichtigkeit vor allem auch wichtige Aenderungen der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt und eine wesentliche Umgestaltung des Adoptionsverfahrens.

Nach dem neuen Gesetz (§ 1325 a BGB.) ist eine Ehe nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Nach der bisherigen Fassung des § 1754 BGB. war die gesetzlich notwendige *Bestätigung eines Adoptionsvertrages* nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlte; es war lediglich die Erfüllung bestimmter juristischer Tatbestände zu prüfen. Nunmehr ist die Prüfungspflicht des Bestätigungsrichters erheblich erweitert und die Bestätigung überall da ausgeschlossen worden, wo begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Adoption ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll. Insbesondere ist aber künftig die Bestätigung des Adoptionsvertrages auch dann zu versagen, wenn vom *Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse* wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen.

Eine Aenderung des Kindesannahmeverfahrens ist insofern erfolgt, als künftig für die Bestätigung des Annahmeverfahrens neben dem dafür nach wie vor zuständigen Amtsgericht eine Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde vorgesehen ist (§ 66 a FGG.).

Von Bedeutung ist schließlich, daß das neue Gesetz auch auf Ehen und Kindesannahmeverträge Anwendung findet, die zwischen dem 9. November 1918 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen bzw. bestätigt worden sind. Doch erstreckt sich die rückwirkende Nachprüfung von Adoptionsverträgen nur darauf, ob ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband nicht hat hergestellt werden sollen. Dagegen ist es für die Rechtsbeständigkeit in der Vergangenheit liegender Adoptionsverträge belanglos, ob vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen haben; insoweit kennt das Gesetz keine Rückwirkung.

Schul- und Ausbildungsfragen

Reichsvertretung der deutschen Juden

Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen

Die nachstehenden Richtlinien, die der Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der deutschen Juden aufgestellt hat, ordnen sich in den Rahmen der für alle, mithin auch für die jüdischen Volksschulen geltenden Bestimmungen ein. So ergibt sich, daß zum Beispiel für den Deutschunterricht diejenigen Stoffgebiete und Unterrichtsziele, die für alle Volksschulen verbindlich sind, nicht aufgeführt und gewürdigt zu werden brauchen; es werden vielmehr lediglich diejenigen Ergänzungen gebracht, die durch die besonderen Ziele der jüdischen Schule notwendig gemacht sind. Demgemäß sind die staatlichen Richtlinien bei der Ausarbeitung von Lehrplänen für jüdische Schulen unbedingt heranzuziehen. Die Richtlinien des Erziehungsausschusses lauten wie folgt:

Allgemeine Ziele

Die jüdische Schule erfährt ihre besondere Prägung aus dem doppelten Urerlebnis, das jedes in Deutschland lebende jüdische Kind in sich trägt: dem jüdischen und dem deut-

schen. Diese beiden Grunderlebnisse sind gleichmäßig zu entwickeln und ins Bewußtsein zu heben; sie sind in ihrem Neben- und Miteinander wie auch in ihrer Spannung fruchtbar zu machen und zu entfalten.

Die Schule soll von einem sich selbst begreifenden jüdischen Geiste durchdrungen sein. Das heranwachsende Kind soll seines Judeseins in gesundem Bewußtsein sicher werden; es soll sich des Namens freuen lernen, mit allem Stolz und aller Entbehrung, die damit verbunden sind. Zur Erreichung dieses Zieles ist das Jüdische in den Mittelpunkt aller dafür in Betracht kommenden Unterrichtsfächer zu stellen. Lebendiges Verständnis für die Ewigkeitswerte der jüdischen Religion und für das jüdische Leben der Gegenwart, insbesondere für das Aufbauwerk in Palästina, sollen im Kinde geweckt und gepflegt werden, damit es seine Aufgaben in Haus und Synagoge, in der Gemeinde und der jüdischen Gesamtheit zu erfüllen in den Stand gesetzt wird.

In Ergänzung der staatlichen Richtlinien für den Deutschunterricht soll all das, was jüdisches Sein und Denken dem deutschen Geiste zu danken hat, wie umgekehrt das, was jüdischer Geist und jüdische Arbeit zum Aufbau der deutschen Kultur beigetragen haben, in seiner Wechselwirkung aufgezeigt werden.

Unbeschadet der Ausbildung aller intellektuellen Fähigkeiten ist stets im Auge zu behalten, daß die gesamte Erziehung auf die Erzielung willensstarker und in sich gefestigter jüdischer Charaktere abgestellt sein muß. Von allem anderen abgesehen, mahnen hierzu die dringenden Notwendigkeiten der Gegenwart: das jüdische Kind muß fähig gemacht werden, den seiner wartenden besonders schweren Lebenskampf aufzunehmen und zu bestehen.

Daher wird eine sorgfältige körperliche Erziehung, insbesondere die Pflege von Turnen und Sport, zu den wichtigsten Aufgaben der Schule gehören. Der notwendigen Berufsumschichtung wird durch die Pflege manueller Ausbildung (Zeichnen, Nadelarbeit, Werkunterricht) die Bahn bereitet werden. Um der besonderen Situation der deutschen Judenheit gerecht zu werden, soll den Volksschülern auch die Möglichkeit geboten werden, mindestens eine moderne westeuropäische Fremdsprache sowie ganz besonders auch das Neuhebräische zu erlernen.

Religion und Hebräisch

Die Erhöhung der für Religion und Hebräisch vorgesehenen Stundenzahl von 4 auf 6 Stunden ist zu erstreben.

Dem hebräischen Unterricht fällt die Aufgabe zu, das Kind für die Teilnahme am häuslichen und öffentlichen Gottesdienst vorzubereiten. Darüber hinaus soll das Kind befähigt werden, religiös und kulturell bedeutsames Schrifttum zu erarbeiten und den Zutritt zum gesprochenen lebendigen Hebräisch zu finden.

Der Unterricht muß nach den Prinzipien des modernen Sprachunterrichts erteilt werden. In der Grammatik soll das Verständnis der Wortformen, insbesondere des Verbs und Substantivs erreicht werden. Der Befestigung dieser Kenntnisse dienen die auf allen Stufen vorzunehmenden Sprechübungen und Uebungen im schriftlichen Ausdruck.

Im Mittelpunkt des hebräischen Unterrichts steht die Lektüre biblischer Bücher; aus der nachbiblischen und modernen hebräischen Literatur sollen Werke jüdisch-religiöser Grundhaltung ergänzend hinzutreten.

Biblische und jüdische Geschichte

Der Unterricht in der biblischen Geschichte und der jüdischen Geschichte bildet ein untrennbares Ganzes.

Die Unter- und Mittelstufe vermittelt die Kenntnis der biblischen Geschichte in der für Volksschulen üblichen Auswahl. Die Darstellung des religiösen Ideengehaltes erfordert einen nochmaligen Gang durch die biblische Geschichte auf der Oberstufe (Bibellesen!), wobei die Behandlung der gesetzlichen Teile der Thora sowie der Psalmen und Propheten im Vordergrund steht. Das Lesen geeigneter Bibelstellen soll möglichst im Urtext erfolgen.

Auf der Oberstufe bildet der Unterricht in der jüdischen Geschichte die natürliche Fortsetzung des Bibelstoffes. Die Geschichte der Juden in Deutschland ist besonders ausführlich darzustellen. Der Aussprache über jüdische Gegenwartsfragen ist breiter Raum zu gewähren. Das jüdische Kalenderjahr mit seinen Festen und Halbfesten, religiöse Vorschriften, Sitten und Bräuche sollen systematisch behandelt werden.

Um zu vermeiden, daß die Unterrichtspensen in allgemeiner und jüdischer Geschichte in einem Jahrgang verschiedene Zeiträume umfassen, soll die Stoffverteilung so erfolgen, daß in allgemeiner und jüdischer Geschichte Stoffe desselben Zeitraums, aber in getrennten Unterrichtsstunden, zur Behandlung kommen. Eine Konzentration von allgemeiner und jüdischer Geschichte (Vereinigung in der Hand eines Lehrers) oder der Fächer biblische Geschichte bzw. jüdische Geschichte und Hebräisch ist anzustreben.

Deutsch

Das allen deutschen Volksschulen gesteckte Ziel der sprachlichen Schulung muß auch an der jüdischen Schule erstrebt werden. Ebenso soll auch dort der Deutschunterricht die Kinder in das ihrer Altersstufe entsprechende deutsche Schrifttum einführen.

Außer Prosa und Gedichten aus dem deutschen Kulturkreis sollen jüdische Lesestoffe behandelt werden, seien es Werke deutscher Dichter oder aber wertvolle Uebersetzungen aus dem Schrifttum biblischer und nachbiblischer Zeit. Dieses in Inhalt und Form bedeutsame Schrifttum kann nach Art der Lesebogen ergänzend neben das Lesebuch oder die etwa eingeführten Ganzschriften treten.

Heimatkunde

Heimatkunde will den Standpunkt schaffen helfen, von dem aus das Kind die Welt erfahren soll. Daher muß neben dem deutschen auch das jüdische Heimaterlebnis in den heimatkundlichen Gesamtanschauungsunterricht einbezogen werden, um das Kind durch Vertrautwerden mit allem Jüdischen der näheren und weiteren Umgebung für eine bewußte Erkenntnis des Judentums vorzubereiten.

Das jüdische Familien- und Gemeinschaftsleben soll Gegenstand ungezwungener Aussprache sein und durch jede im heimatkundlichen Unterricht übliche Art der Darstellung lebendig gemacht werden. Die Feier der Feste soll immer wieder zu erlebnisfreudiger Gestaltung von Höhepunkten im Leben des Kindes führen. Stätten, mit denen Erinnerungen an unsere Vergängenheit verknüpft sind, oder die noch heute Bedeutung für das Gemeindeleben haben, werden auf Lehrspaziergängen besucht. Im vierten Schuljahr ist die Behandlung von Sagen und der Geschichte des Heimatgebietes durch Stoffe aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde und einzelner jüdischer Persönlichkeiten zu ergänzen.

Musik

Auch der Musikunterricht ist möglichst mit dem jüdischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

Neben der Pflege des deutschen Liedes steht die des liturgischen Gesanges und des hebräischen Liedes, wobei namentlich auf eine Veredlung des häuslichen Gottesdienstes hingearbeitet werden kann.

Erdkunde

Bei der Behandlung der meisten Länder wird die Schilderung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des jüdischen Bevölkerungsteiles einen gewissen Raum beanspruchen dürfen.

Der Palästinakunde ist besondere Beachtung zu schenken.

Zeichnen

Der Zeichenunterricht hat seine Stoffe in allen Schuljahren auch aus dem jüdischen Lebenskreis des Kindes zu nehmen.

Bilder aus dem religiösen Familien- und Gemeinschaftsleben, Gegenstände des Kultus, biblische und andere jüdische Stoffe finden zeichnerische Darstellung.

Begrenzung des Hochschulstudiums

Richtzahlen des Reichsinnenministers

Das Gesetz gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225 — Informationsblätter 1933 Nr. 2) enthält neben den besonderen Vorschriften über die Zulassung von Nichtariern (Informationsblätter 1933 Nr. 12) auch allgemeine Bestimmungen, die die Zahl der Schüler und Studenten so weit beschränken sollen, daß die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt ist. In Anwendung dieser Bestimmungen hat der Reichsminister des Innern die Zahl der Ab-

iturienten, denen im Jahre 1934 die Hochschulreife zuerkannt wird, auf 15000 begrenzt. Die Zuerkennung oder Versagung der Hochschulreife darf nicht auf dem Reifezeugnis vermerkt werden. Ueber die Zuerkennung der Hochschulreife ist neben dem Reifezeugnis eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Der Abiturient darf bei der Bewerbung um einen praktischen Beruf von dieser Bescheinigung keinen Gebrauch machen; die anstellende Stelle darf die Vorlage der Bescheinigung nicht verlangen.

Die Begrenzung der Zahl der hochschulreifen Abiturienten soll von nachhaltigen Bemühungen begleitet sein, die Abiturienten ohne Hochschulreife praktischen Berufen zuzuführen. Diese Aufgabe ist der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als der gesetzmäßigen Trägerin der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung übertragen worden. Diese hat einen großzügigen Organisationsplan aufgestellt, nach dem im Zusammenwirken mit den Schulen und allen an der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung interessierten Kreisen und Einzelpersonen zunächst eine allgemeine Aufklärung über die gegenwärtigen beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor den Schülern und ihren Eltern durchgeführt werden soll. Dabei soll von vornherein betont werden, daß diejenigen Abiturienten, die nicht den Berechtigungsschein für das Hochschulstudium haben, keineswegs in irgendeiner Weise als zweitrangig zu bezeichnen sind. Im Gegenteil soll besonders hervorgehoben werden, daß auch die praktische Berufsarbeit hochwertige Kräfte benötigt. Die Berufsberatungsstellen größerer und mittlerer Arbeitsämter sind angewiesen, durch ihre fachlich besonders vorgebildeten Berater und Beraterinnen eine sorgsame Einzelberatung durchzuführen und die Unterbringung in geeignete Lehr- und Ausbildungsstellen vorzunehmen, die mit Unterstützung örtlicher Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern in allen Berufen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft durch planmäßige Werbung beschafft werden sollen. An alle Kreise der Wirtschaft ergeht der Ruf, durch Bereitstellung von Lehr- und Ausbildungsstellen daran mitzuwirken, daß die im Frühjahr aus den höheren Schulen zur Entlassung kommenden wertvollen jungen Menschen zweckmäßig in das Wirtschaftsleben eingegliedert werden können. Die Reichsanstalt rechnet bestimmt damit, daß durch die bisherigen Vorarbeiten und durch die Mitarbeit aller beteiligten Kreise die Möglichkeit gegeben sein wird, die 23000 Abiturienten, die nicht für das Hochschulstudium in Betracht kommen, in der Wirtschaft unterzubringen.

Keine Benachteiligung nichtarischer Studenten

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat am 9. Dezember 1933 einen Erlaß herausgegeben, in dem er sich gegen die Benachteiligung nichtarischer Studenten, die auf Grund der neuen Bestimmungen zum Studium zugelassen sind (Informationsbl. 1933 Nr. 12) bei der Vergebung von Arbeitsplätzen, Praktikantenstellen usw. wendet. Der Minister weist darauf hin, daß alle nichtarischen Studenten, die nach Durchführung der neuen Bestimmungen zum weiteren Studium zugelassen sind, im Lehr- und Lernbetrieb der Hochschulen den Studenten arischer Abstammung gleichgestellt sind, sofern nicht durch besondere Bestimmungen eine anderweitige Regelung getroffen ist. Besondere Bestimmungen bestehen nach einem Runderlaß vom 22. April 1933 vor allem insofern, als an jüdische Studenten Vergünstigungen nicht gegeben werden dürfen.

Ausschaltung der Rabbiner aus der preußischen Volksschulverwaltung

Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 bestimmte in der bisherigen Fassung, daß in allen Fällen, in denen in einer Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder vorhanden waren, zusammen mit anderen auch der dienstälteste Ortsrabbiner der Schuldeputation anzugehören hatte; ferner war die Einbeziehung des dienstältesten Ortsrabbiners in den Schulvorstand vorgesehen. Nunmehr hat das Preußische Staatsministerium alle Bestimmungen, die die Einschaltung der Vertreter des Judentums in die Volksschulverwaltung vorsahen, aus dem Volksschulunterhaltungsgesetz gestrichen, so daß auch diese lose Verbindung zwischen deutscher Volksschule und Judentum in Preußen beseitigt worden ist.

Wohlfahrtsschulen

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem Erlaß angeordnet, daß das Gesetz gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen auch auf die Wohlfahrtsschulen, Landpflegeschulen sowie auf die sozialpädagogischen Seminare und Lehrgänge sinngemäß Anwendung findet. Die Entscheidung über die Aufnahme von Personen, die im Sinne des Gesetzes nichtarischer Abstammung sind, behält sich der Minister künftig für jeden Einzelfall vor. Abweichungen von den Prüfungsvorschriften werden für Nichtarier künftig nicht mehr zugelassen werden.

Gewerbliche Privatschulkonzessionen

In derselben Weise, wie schon der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Erteilung von privatem Unterricht durch nichtarische oder national nicht zuverlässige Personen verboten hat (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1933, S. 250 — Informationsblätter 1933 Nr. 14) ordnet nun auch der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit in einem Erlaß an, daß Nichtarier oder national nicht zuverlässige Lehrpersonen genehmigungspflichtige private Schul- und Unterrichtsanstalten nicht leiten und an ihnen nicht lehren dürfen. Eine Ausnahme besteht auch hier — wie im Berufsbeamtengesetz — für Frontkämpfer und solche Lehrer und Lehrerinnen, deren Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind, oder die schon vor dem 1. August 1914 Privatunterricht erteilt haben. Nichtarier dürfen jedoch auch gewerblichen Privatunterricht an nichtarische Schüler erteilen. Die noch laufenden Schulkonzessionen sind bis 31. März 1934 nach diesen Richtlinien zu prüfen.

Ausbildungsstätte Montesson

Auf Grund verschiedener Anfragen geben wir bekannt, daß die Ausbildungsstätte Montesson eine rein privat-wirtschaftliche Institution ist, die sich für landwirtschaftliche Ausbildung nicht eignet. Zu weiterer Auskunft ist die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, bereit.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.